

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

6. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 16. Dezember 2015

Nr. 28

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Farnstädt vom 01.12.2015

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2015-09/056**
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 2
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 2
- **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** 3

Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Obhausen vom 08.12.2015

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2015-10/053**
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 4
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 4
- **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** 4, 5

Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Steigra vom 10.12.2015

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2015-07/032**
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Steigra für das Kalenderjahr 2016 5
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Steigra für das Kalenderjahr 2016 6
- **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Steigra für das Kalenderjahr 2016** 6

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

Beschluss des Stadtrates der Stadt Schraplau vom 15.12.2015

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2015-07/032**
Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schraplau 7
 - **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung
der Stadt Schraplau 7
 - **Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schraplau** 7, 8
- Impressum** 8

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Farnstädt vom 01.12.2015

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2015-09/056**

Beschlussgegenstand:

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt *beschließt* die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters - *lt. Anlage*.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**, beschlossen am 01.12.2015 unter der Beschluss-Nr. 2015-09/056 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 02.12.2015 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Farnstädt, den 02.12.2015

Frank Mylich
Bürgermeister

Siegel -

**Satzung
zur 1. Änderung der
Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Aufgrund der §§ 8 und 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V. mit dem RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Sport vom 16.06.2014 (MBL. LSA Nr. 20/2014, S. 264) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters vom 27.11.2014 (Ausfertigungsdatum) und bekanntgemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 28/2014 vom 05.12.2014), wird wie folgt geändert:

§ 6 – Wegfall der Aufwandsentschädigung

wird um Absatz 4 erweitert.
Dieser erhält folgende Fassung:

- 4) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, soll der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit entfallen.
§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 (Reisekostenvergütung) wird § 9

§ 9 (Auslagenersatz) wird § 10

§ 10 (sprachliche Gleichstellung) wird § 11

§ 11 (Inkrafttreten) wird § 12

Es wird ein neuer **§ 8 – sonstige Aufwandsentschädigungen** eingefügt, welcher folgende Fassung erhält:

§ 8 Sonstige Aufwandsentschädigungen

1. Sonstige ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Farnstädt können in Ausübung ihres Ehrenamtes eine Entschädigung bis zu 100,00 Euro monatlich erhalten. Darunter zählen ehrenamtlich Tätige in den Bereichen von Kultur, Sport und Soziales.

§ 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Farnstädt, den 02.12.2015

Frank Mylich
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Obhausen vom 08.12.2015

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2015-10/053**

Beschlussgegenstand:

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen **beschließt** die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters - *lt. Anlage*.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**, beschlossen am 08.12.2015 unter der Beschluss-Nr. 2015-10/053 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 09.12.2015 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Obhausen, den 09.12.2015

Kay-Uwe Böttcher
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Aufgrund der §§ 8 und 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V. mit dem RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Sport vom 16.06.2014 (MBL. LSA Nr. 20/2014, S. 264) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters vom 10.12.2014 (Ausfertigungsdatum) und bekanntgemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 29/2014 vom 12.12.2014), wird wie folgt geändert:

§ 6 – Wegfall der Aufwandsentschädigung

wird um Absatz 4 erweitert.

Dieser erhält folgende Fassung:

- 4) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, soll der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit entfallen.
§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 (Reisekostenvergütung) wird § 9

§ 9 (Auslagenersatz) wird § 10

§ 10 (sprachliche Gleichstellung) wird § 11

§ 11 (Inkrafttreten/Außerkräftreten) wird § 12

Es wird ein neuer **§ 8 – sonstige Aufwandsentschädigungen** eingefügt, welcher folgende Fassung erhält:

§ 8 Sonstige Aufwandsentschädigungen

2. Sonstige ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Obhausen können in Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung bis zu 150,00 Euro monatlich erhalten.
Darunter zählen ehrenamtlich Tätige in den Bereichen von Kultur, Sport und Soziales.

§ 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obhausen, den 09.12.2015

Kay-Uwe Böttcher
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra**Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Steigra vom 10.12.2015**

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• Beschluss-Nr. 2015-07/032**Beschlussgegenstand**

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Steigra für das Kalenderjahr 2016

Beschlusstext

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra **beschließt** die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Steigra für das Kalenderjahr 2016
- lt. Anlage.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Steigra für das Kalenderjahr 2016**, beschlossen am 10.12.2015 unter der Beschluss-Nr. 2015-07/032 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 11.12.2015 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Steigra, den 11.12.2015

Walter Wrede
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Steigra für das Kalenderjahr 2016

(Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Steigra in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Hebesatzsatzung für Realsteuern:

§ 1

Die Steuersätze – Hebesätze – für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 310 v.H. |
| Grundsteuer B (für die Grundstücke) | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 345 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

Steigra, den 11.12.2015

Walter Wrede
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

Beschluss des Stadtrates der Stadt Schraplau vom 15.12.2015

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2015-07/032**

Beschlussgegenstand

Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schraplau

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Schraplau *beschließt* die 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schraplau - *lt. Anlage*.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schraplau** beschlossen am 15.12.2015 unter der Beschluss-Nr. 2015-12/040 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 16.12.2015 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 16.12.2015

Frank Birke
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung zur 1. Änderung der der Hundesteuersatzung der Stadt Schraplau

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) in den jeweils gültigen Fassungen, beschließt der Stadtrat der Stadt Schraplau in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schraplau

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Schraplau vom 21.11.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weitzschker-Weidatal Nr. 18/2001 vom 21.12.2001) wird wie folgt geändert:

§ 6 – Steuersatz

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- a) für den 1. Hund 50,00 Euro
- b) für den 2. Hund 76,00 Euro
- c) für jeden weiteren 92,00 Euro

und wird um die Absätze 3 und 4 ergänzt, die folgende Fassungen erhalten:

(3) Die Steuer beträgt abweichend von Absatz 1 jährlich:

- | | |
|---|-------------|
| a) für den ersten gefährlichen Hund | 300,00 Euro |
| b) für den zweiten gefährlichen Hund | 400,00 Euro |
| c) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 500,00 Euro |

(4) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, deren Gefährlichkeit widerleglich vermutet wird. Hierbei handelt es sich um die Rassen:

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier
- und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 8 – Steuerbefreiungen

wird um Absatz 3 ergänzt:

3. Diensthunde im aktiven Dienst (z. B. Polizei, Justiz, Bundeswehr)

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Schraplau, 16.12.2015

Frank Birke
Bürgermeister

- Siegel -

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindegemeindermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.